

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 1.10.2016 bis zum 31.12.2016 veröffentlichten, rechtspychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggf. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

1 Verschuldete Trunkenheit

*BGH, Beschl. v. 15.10.2015 – 3 StR 63/15 (LG Mönchengladbach);
BeckRS 2015, 18828*

1. Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Der Tatrichter übt sein Ermessen bei der Entscheidung über die Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 I StGB grundsätzlich nicht rechtsfehlerhaft aus, wenn er im Rahmen einer Gesamtwürdigung der schuldmindernden Umstände die Versagung der Strafmilderung allein auf den Umstand stützt, dass die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf von diesem verschuldeter Trunkenheit beruht.
2. Der Senat fragt bei den anderen Strafsehalten an, ob deren Rechtsprechung dem entgegensteht und ob – sollte dies der Fall sein – daran festgehalten wird.

II. Maßregelvollzug

2 Unterbringung gem. § 63 StGB – Gefährlichkeit

*BGH, Beschl. v. 7.6.2016 – 4 StR 79/16 (LG Dortmund);
BeckRS 2016, 12685*

1. Auf eine ausreichende Begründung zukünftiger Gefährlichkeit des Beschuldigten für die Allgemeinheit kann nicht verzichtet werden, selbst wenn dessen Gesund-

heitszustand durch eine längerfristige Behandlung gebessert werden könnte, da nur die Belange der öffentlichen Sicherheit – nicht aber die Bemühungen um die Gesundheit des Patienten – es rechtfertigen können, einen Menschen mit den Mitteln des Strafrechts auf unbestimmte Zeit einer Freiheitsentziehung zu unterwerfen.

2. Einerseits ist es als ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten anzusehen, dass ein Täter trotz bestehenden Defekts über Jahre hinweg keine erheblichen Straftaten begangen hat. Andererseits kann sogar lange zurückliegenden Taten eine indizielle Bedeutung für die Gefährlichkeitsprognose zukommen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang zu der festgestellten Erkrankung gestanden haben und deren Ursache nicht in anderen, nicht krankheitsbedingten Umständen zu finden ist. Maßgeblich sind insofern insbesondere die individuell bedeutsamen Bedingungsfaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in zukünftigen Risikosituationen.
 3. Mit Blick darauf müssen sich die Urteilsgründe darüber verhalten, ob und inwiefern früher abgeurteilte erhebliche Taten in Zusammenhang mit der (hier nunmehr erstmals festgestellten) Erkrankung des Beschuldigten stehen.
- 3 Fristüberschreitung bei Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 10.10.2016 – 2 BvR 1103/16; BeckRS 2016, 53146

1. Es muss von Verfassungs wegen sichergestellt sein, dass der Geschäftsgang der Strafvollstreckungskammer in der Verantwortung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters eine Kontrolle der Frist des § 67 e II StGB vorsieht, die die Vorbereitung einer rechtzeitigen Entscheidung vor Ablauf der Prüffrist sicherstellt. Die gesetzliche Entscheidungsfrist von 9 Monaten seit der letzten Überprüfungsentscheidung lässt dafür – trotz notwendiger Einholung eines Sachverständigengutachtens und mündlicher Anhörung des Sachverständigen und des Untergetragenen – ausreichend Raum. Im Falle einer etwaigen Fristüberschreitung sind zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG die Gründe hierfür in der Fortdauerentscheidung darzulegen.
2. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn sich das Gericht bei verzögerter Erstellung des Gutachtens auf Sachstandsanfragen beschränkt, ohne diese mit einer Fristsetzung zur Gutachtentvorlage zu verbinden und den Sachverständigen im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist von seiner Aufgabe zu entbinden.
3. Bei (fortgesetzter) Verweigerung einer Exploration durch den Untergetragenen ist das Gericht verpflichtet, den Sachverständigen zu veranlassen, innerhalb der 9-Monats-Frist ein Gutachten nach Aktenlage zu erstellen.

III. Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung

4 Schwerer sexueller Missbrauch durch Urinieren in den Mund

*BGH, Urt. v. 25.5.2016 – 2 StR 286/15 (LG Aachen);
BeckRS 2016, 13586*

Sowohl das Urinieren in den Mund eines Kindes als auch das Urinieren eines Kindes in den Mund des Täters sind sexuelle Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden und zugleich beischlafähnlich sind.

5 Strafzumessung bei lange zurückliegendem Kindesmissbrauch

*BGH, Beschl. v. 14.6.2016 – 2 ARs 67/16 (ergangen auf Anfrage des 3. Strafsenats);
BeckRS 2016, 12675*

1. Ein langer Zeitablauf seit der Tatbegehung mindert zwar nicht die Tatschuld, wohl aber das Strafbedürfnis, sodass Tat und Täter in günstigerem Licht als bei früherer Ahndung erscheinen können.
2. Dem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil kommt im Rahmen der Strafzumessung bei Taten des sexuellen Missbrauchs eines Kindes prinzipiell die gleiche Bedeutung zu wie bei anderen Straftaten.

6 Strafzumessung bei lange zurückliegendem Kindesmissbrauch

*BGH, Beschl. v. 10.5.2016 – 1 ARs 5/16 (ergangen auf Anfrage des 3. Strafsenats);
BeckRS 2016, 16016*

Mit welchem Gewicht sich der Zeitablauf bei Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafmildernd auswirkt, kann nicht allgemein, sondern nur nach Lage des Einzelfalls beurteilt werden. Das Tatgericht darf dabei die gesetzgeberische Wertung des § 78 b I Nr. 1 StGB berücksichtigen.

7 Misshandlung von Schutzbefohlenen durch gefährliche Körperverletzung

*BGH, Beschl. v. 14.6.2016 – 3 StR 22/16 (LG Osnabrück);
BeckRS 2016, 12484*

Wird der Schutzbefohlene durch die Tat nach § 225 I StGB in die Gefahr des Todes gebracht, so wird der zugleich verwirklichte Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 5 StGB durch den Qualifikationstatbestand des § 225 III Nr. 1 StGB gesetzeskonkurrenzlos verdrängt.

IV. Stellung des Sachverständigen sowie Verfahrensfragen

8 Termin zur Anhörung des Sachverständigen – Teilnahme eines Privatgutachters

*OLG Hamm, Beschl. v. 31.5.2016 – 1 Ws 209/16;
BeckRS 2016, 12259*

Die Weigerung der Strafvollstreckungskammer, dem Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des seitens des Gerichts eingeholten Sachverständigengutachtens durch einen von ihm selbst beauftragten Privatsachverständigen einzuräumen, und die in diesem Rahmen ebenfalls folgende Ablehnung des Antrages, dem Privatsachverständigen im Termin zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gem. § 454 II 3 StPO als sachverständigen Berater der Verteidigung die Teilnahme im Termin zu gestatten, verstößt gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens, schränkt die Verteidigung unzulässig ein und begründet die Besorgnis der Befangenheit der beteiligten Richter.

Aus den Gründen:

... Vorliegend drängte sich ... für den Verurteilten in der Gesamtschau des Verfahrensablaufes die aus seiner maßgeblichen Sicht berechtigt erscheinende Annahme auf, dass die abgelehnten Richter im vorliegenden Verfahren bestrebt waren, unter Umgehung einer irgendwie gearteten Beteiligung des vom Verurteilten selbst privat hinzugezogenen Sachverständigen Dr. Y zu einer Entscheidung zu gelangen. Dass angesichts des vorläufigen Ergebnisses der schriftlichen Gutachtens der Sachverständigen Frau Prof. Dr. Z aus Sicht des Verurteilten die damit verbundene Besorgnis gegeben war, die Kammer werde – diesem Gutachten folgend – zu seinem Nachteil entscheiden, liegt nach den gegebenen Umständen auf der Hand.

Schon die der mit Beschluss der StVK vom 12.2.2016 erfolgten Bestimmung des Termins zur Anhörung der Sachverständigen auf den 11.3.2016 zu Grunde liegenden Umstände lassen das Verhalten der abgelehnten Richter aus der maßgeblichen Sicht des Verurteilten im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze eines fairen Verfahrens und die in diesem Zusammenhang gebotene Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen der Verteidigung als zumindest zweifelhaft erscheinen. Zwar ist zutreffend, dass der Verteidiger des Verurteilten der unter dem 4.2.2016 erfolgten schriftlichen Aufforderung des stellvertretenden Kammervorsitzenden, bis zum 11.2.2016 eine Aufstellung sämtlicher für eine Anhörung der Sachverständigen in Betracht kommenden Termine vorzulegen, nicht nachgekommen war. Andererseits hatte der Verteidiger mit seinem am Vormittag des 12.2.2016 an das LG übersandten Faxanschreiben mitgeteilt, die bisher erfolgten Telefonate inhaltlich anders verstanden und in der Zwischenzeit auch mehrfach vergeblich einen erneuten telefonischen Kontakt gesucht zu haben, sowie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er selbst den Sachverständigen Dr. Y mit der Überprüfung der vorliegenden Gutachten beauftragt habe, dessen Rat er selbst für eine

aus seiner Sicht zweckmäßige Befragung der Sachverständigen Prof. Dr. Z und dieser Sachverständige für seine Tätigkeit voraussichtlich noch den Monat März benötige.

Nach den gegebenen Umständen ist nichts dafür ersichtlich, dass die vorstehend genannten Angaben des Verteidigers etwa gegebenenfalls dem Zweck dienten, das Verfahren sachwidrig zu verzögern. Im Gegenteil erscheint die Angabe, sich zur Vorbereitung auf einen anstehenden Anhörungstermin selbst eines Sachverständigen als Hilfskraft bedienen zu wollen, in Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit für den Verurteilten keineswegs fern liegend. Dass die abgelehnten Richter im Rahmen der erfolgten Terminierung mit Beschluss vom 12.2.2016 das vorgenannte Schreiben des Verteidigers nicht einmal erwähnt haben, erscheint zumindest befremdlich. Auch für den Fall, dass die Beschlussfassung im Zeitpunkt des Einganges des Faxschreibens des Verteidigers bereits erfolgt war, hätte es nahegelegen, den bereits existenten, jedoch noch innerhalb des Geschäftsbetriebs des Gerichts befindlichen Beschluss zu überdenken. Die in der Beschlussfassung zur Terminierung auf den 11.3.2016 erfolgte Begründung, angesichts des Nichtzustandekommens einer Terminvereinbarung mit dem Verteidiger diene die erfolgte Terminierung dem „nötigen Fortgang“ (mithin der der gebotenen Beschleunigung) des Verfahrens, trägt demgegenüber nicht. Hierbei ist vor allem auch zu beachten, dass der Verurteilte selbst ausdrücklich mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 12.2.2016 darauf hingewiesen hatte, dass er Verfahrensverzögerungen, die durch die von ihm erfolgte Einschaltung eines weiteren Sachverständigen verursacht würden, hinzunehmen bereit sei. Insoweit ist zwar zu bedenken, dass der in der StPO allgemein und insbesondere bei vollzogener Haft geltende Beschleunigungsgrundsatz grundsätzlich nicht zur Disposition eines Angekl. bzw. Verurteilten steht. Im Falle des Verfahrens zur Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung eines Verurteilten ist jedoch maßgeblich zu beachten, dass es diesem jederzeit z. B. durch eine Rücknahme seiner Zustimmung zu einer vorzeitigen Entlassung frei stünde, das Verfahren zu einem vollständigen Stillstand zu führen bzw. es auf diesem Wege zu Ende zu bringen. Nimmt man dies hinzu, ist es unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt, die entsprechende Erklärung des Verurteilten betreffend die Hinnahme zeitlicher Verzögerungen gänzlich unbeachtet zu lassen. Vor diesem Hintergrund musste aus Sicht des Verurteilten die Bezugnahme auf das Beschleunigungsgebot vielmehr eher vorgeschoben wirken.

Die anschließend entgegen dem ausdrücklichen Begehrten des Verurteilten und seines Verteidigers erfolgte Nichtzulassung des Sachverständigen Dr. Y Teilnahme zum Anhörungstermin vom 11.3.2016 war aus der maßgeblichen Sicht des Verurteilten in besonderem Maß geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen.

Für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes ist es nicht maßgebend, ob die von der StVK vorgenommene rechtliche Bewertung, ein Privatsachverständiger gehöre grundsätzlich nicht zu den „Beteiligten“ i. S. des § 454 II 3 StPO, als zutreffend oder – wie im angefochtenen Beschluss ausgeführt – als „jedenfalls nachvollziehbar“ anzusehen ist.

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

Vorliegend geht es vielmehr um die Frage, inwieweit einem Verurteilten bzw. seinem Verteidiger – gerade in für den Verurteilten besonders existenziellen Fragen – das Recht eingeräumt wird, sich selbst hinsichtlich besonderer Fachfragen sachkundig beraten zu lassen bzw. sich externen Sachverständigen für eine kritische Überprüfung vorhandener Gutachtenergebnisse nutzbar zu machen. Dass der vom Verurteilten beauftragte Verteidiger grundsätzlich berechtigt ist, zur Erledigung seines Auftrags auch Hilfskräfte hinzuzuziehen, steht außer Frage. Dies führt in Einzelfällen ggf. auch dazu, die Kosten für die Hinzuziehung von Hilfskräften als notwendige Kosten der Verteidigung anzusehen (vgl. OLG Brandenburg, NStZ-RR 1997, 64 ff.). Es entspricht dem Prinzip der „Waffengleichheit“ bzw. „Wissensgleichheit“, dass der Verurteilte bzw. sein Verteidiger in für ihn selbst fachfremden Bereichen sachverständigen Beistand hinzuzuziehen berechtigt ist. Eine „Verpflichtung“ des Verurteilten, sich z. B. bei Fragen zum Inhalt eines Gutachtens sowie zu dessen Verständnis bzw. Richtigkeit allein auf den gerichtlich bestellten Sachverständigen zu verlassen, besteht demgegenüber nicht.

Die vorstehenden Erwägungen führen zwar nicht zu dem Ergebnis, dass das Gericht gegebenenfalls verpflichtet ist, einen von der Verteidigung selbst beauftragten Privatsachverständigen von Amts wegen in das Verfahren einzubeziehen; eine durch die Verfahrensordnungen nicht gedeckte Beschränkung der Tätigkeit des Privatsachverständigen verstößt indes gegen das Gebot der Gewährleistung eines fairen Verfahrens und schränkt die Verteidigung in unzulässiger Weise ein. Die Verweigerung der Zulassung eines sachverständigen Beraters der Verteidigung zur Mitwirkung im Verfahren für den selbst unkundigen Verurteilten steht nach der Bewertung des Senats von der Konstellation her dem Fall zumindest nahe, dass einem sprachunkundigen oder lediglich begrenzt sprachkundigen Beteiligten in einem Gerichtsverfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verweigert wird.

Dass die vorab gefertigte schriftliche Stellungnahme des Dr. Y der Sachverständigen Frau Prof. Dr. Z vorgelegt und offenbar auch Gegenstand der Erörterungen im Anhörungstermin vom 11.3.2016 geworden ist, stellt ersichtlich keinen hinreichenden „Ausgleich“ zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens dar, da die Möglichkeit weiterer kritischer Fragestellungen, für welche aus der nachvollziehbaren Sicht des Verurteilten besonderer Sachverständigen erforderlich gewesen wäre, abgeschnitten geblieben ist.

Die zu den Vorgängen gefertigten dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter sind nicht geeignet, die sich in der Gesamtschau ergebenden Gründe für die Annahme einer Voreingenommenheit der abgelehnten Richter zu entkräften. ...

9 Bedingte Entlassung – Gutachtensanforderungen und Kosten ambulanter Therapie

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.7.2016 – I Ws 150/16;
BeckRS 2016, 13365*

1. Auch wenn ein prognostisches Sachverständigungsgutachten keine eigene ausdrückliche diagnostische Bewertung eines Störungsbildes des zu Begutachtenden vornimmt, kann die Expertise gleichwohl den Mindestanforderungen für Prognose-

gutachten genügen (vgl. Boetticher u. a. NStZ 2006, 537 ff., 542), wenn diese auf frühere Begutachtungen verweist und sich diese im Ergebnis zu eigen macht.

2. Auch im Rahmen einer Entlassung zur Bewährung aus der Strafhaft muss die Staatskasse für die Kosten der erforderlichen Fahrten des Verurteilten zur Therapie in einer Forensischen Ambulanz aufkommen, solange und soweit der Verurteilte selbst zu hierzu nicht in der Lage ist. Die gilt insbesondere dann, wenn eine solche das Risiko eines Rückfalls senkende Nachsorge zur Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit unerlässlich ist (Fortführung von Senat NStZ-RR 2011, 30).

- 10 Unterschiedliche Diagnosen von Behandler im Maßregelvollzug und externem Sachverständigen

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.7.2016 – 2 Ws 233/16;
BeckRS 2016, 13317*

Kommen die Behandler des Maßregelvollzugs und der externe Sachverständige zu unterschiedlichen Diagnosen (hier: paranoide Schizophrenie einerseits, kombinierte Persönlichkeitsstörung andererseits), ist die mündliche Anhörung des externen Sachverständigen unter Beteiligung der Behandler grundsätzlich auch dann geboten, wenn ein Verzicht nach § 454 II 4 i. V. m. § 463 III 3 StPO vorliegt.

- 11 Prognosegutachten vor Ablauf der gesetzlichen Fristen – Unterbringung nach § 63 StGB

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.8.2016 – 2 Ws 254/16;
BeckRS 2016, 14939*

Weist der nach § 63 StGB Untergebrachte ohne Medikation kaum Auffälligkeiten auf und können die Behandler angesichts dessen Verweigerungshaltung weder zum Fortbestand der Erkrankung noch zur Prognose fundierte Bewertungen vornehmen, gebietet der Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung regelmäßig die Einholung eines externen Gutachtens.

- 12 Beweiswürdigung bei abweichender Einschätzung vom Sachverständigen

*BGH, Urt. v. 29.9.2016 – 4 StR 320/16 (LG Waldshut-Tiengen);
BeckRS 2016, 18895*

1. Der Tatrichter darf bei der Überzeugungsbildung Zweifeln keinen Raum geben, die lediglich auf einer abstrakt-theoretischen Möglichkeit gründen. Auch ist es rechtsfehlerhaft, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vor-

liegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat.

2. Weicht der Tatrichter von der Einschätzung eines Sachverständigen (hier Glaubwürdigkeitsgutachter) ab, nachdem er zuvor glaubte, einer Beratung durch diesen Sachverständigen zu bedürfen, muss er sich erschöpfend mit dessen Ausführungen auseinandersetzen und diese im Einzelnen darlegen. Dazu gehört auch eine Wiedergabe der Stellungnahme des Sachverständigen zu den Gesichtspunkten, auf die der Tatrichter seine abweichende Auffassung stützt. Außerdem ist im Zusammenhang darzulegen, warum der Tatrichter der Einschätzung des Sachverständigen im Ergebnis nicht zu folgen vermag.

V. Jugendstrafrecht

13 Zumessung der Jugendstrafe bei Betäubungsmitteldelikten

*BGH, Beschl. v. 15.6.2016 – 1 StR 72/16 (LG Weiden);
BeckRS 2016, 13276*

1. Im Rahmen der Strafzumessung kommen der Art des Rauschgifts und seine Gefährlichkeit eigenständige Bedeutung zu, wobei diesbezüglich ein für die Strafzumessung maßgebliches Stufenverhältnis von sog. „harten“ Drogen (wie Heroin, Fentanyl, Kokain und Crack) über Amphetamin, das auf der Gefährlichkeitsskala einen mittleren Platz einnimmt, bis hin zu sog. „weichen“ Drogen (wie Cannabis) besteht. Methamphetamine ist dabei trotz hohen Suchtpotentials in seiner Gefährlichkeit nicht ohne weiteres mit harten Drogen gleichzusetzen.
2. Einzuziehenden Betäubungsmittel sind im Urteilstenor konkret nach ihrer Art und Menge zu bezeichnen. Die Anordnung der Einziehung „des sichergestellten Rauschgifts“ genügt nicht.
3. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt und bei der Bemessung der Jugendstrafe das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Heranwachsenden abgewogen worden ist. Seine lediglich formelhafte Erwähnung reicht hierzu grundsätzlich nicht aus.

14 Besondere Schwere der Schuld und Erziehungsgedanke

*BGH, Urt. v. 4.8.2016 – 4 StR 142/16 (LG Stuttgart);
BeckRS 2016, 15566*

1. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die nach jugendspezifischen Kriterien zu bestimmende Schwere der Schuld gem. § 17 II JGG ist, inwieweit sich die charakterli-

che Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des jugendlichen oder heranwachsenden Täters in der Tat in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben.

2. Der das Jugendstrafrecht als Strafzweck beherrschende Erziehungsgedanke ist auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn eine Jugendstrafe ausschließlich wegen Schwere der Schuld verhängt wird. Erziehungsgedanke und Schuldausgleich stehen bei Kapitalverbrechen und anderen schweren Straftaten indes in der Regel miteinander in Einklang, da die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen sind, nicht nur für das Erziehungsbedürfnis, sondern auch für die Bewertung der Schuld von Bedeutung sind.

Zum Sachverhalt:

Das LG verurteilte die Angekl. wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus. Des Weiteren entzog es der Angekl. die Fahrerlaubnis, zog ihren Führerschein ein und setzte eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von 2 Jahren und 9 Monaten fest. Hiergegen richtet sich die zu Ungunsten der Angekl. eingelegte, auf den Strafausspruch beschränkte und vom GBA unterstützte Revision der StA. Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Durch das Schreiben und Absenden der Textnachrichten war die Angekl. so abgelenkt, dass sie die Radfahrer nicht wahrnahm, obwohl sich diese mindestens 9 Sek. lang in ihrem Blickfeld befanden. Ohne auszuweichen, was auf der ansonsten freien Straße bereits durch eine leichte Lenkbewegung möglich gewesen wäre, fuhr die Angekl. geradlinig und unbremst mit der rechten Fahrzeugfront zunächst auf P und unmittelbar darauf auf G auf, wodurch beide Opfer und deren Rennräder in die rechts der Fahrbahn gelegene Wiese geschleudert wurden. Die schnell hintereinander erfolgten Aufpralle nahm die Angekl., die möglicherweise die Radfahrer und die Fahrräder nicht mehr sehen konnte, als sie ihren Blick auf richtete, als nur einen Schlag wahr. Infolge der Zusammenstöße war die Windschutzscheibe des Pkws auf der rechten Seite großflächig gesplittet, der rechte Seitenspiegel abgerissen, der rechte vordere Reifen luft leer und der rechte Frontbereich des Fahrzeugs so beschädigt, dass sich das Fahrzeug nur noch mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h fahren und erschwert lenken ließ.

Die Angekl. bremste das Fahrzeug in einem normalen Bremsvorgang bis zum Stillstand ab und sah sich seitlich und zumindest über den Rückspiegel nach hinten um. Auf Grund des starken Aufprallgeräusches, der Schäden am Fahrzeug, der Abwesenheit eines anderen Fahrzeugs und der örtlichen Gegebenheiten war ihr klar, dass es gerade zu einem schweren Verkehrsunfall gekommen war, den sie durch ihre Unaufmerksam-

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

keit verursacht hatte und bei dem mutmaßlich ein Mensch schwer verletzt worden war, der irgendwo abseits der Fahrbahn liegen musste. Statt entweder auszusteigen und das Gelände abzusuchen oder nach Zurücksetzen des Fahrzeugs vom Fahrzeug aus nach dem Verletzten zu schauen und anschließend Hilfe zu holen und entgegen der ihr bekannten Verpflichtung, nach einem Unfall solange vor Ort zu bleiben, bis die erforderlichen Feststellungen zur Person der Unfallbeteiligten und der Art ihrer Beteiligung am Unfall getroffen werden können, fuhr sie – einer augenblicklichen Entscheidung folgend – vom Unfallort weg, um sich allen Feststellungen zu entziehen und ihre Beteiligung an dem Unfall zu verschleiern. Dabei rechnete sie damit und nahm es hin, dass der von ihr mutmaßlich angefahren Mensch schwer verletzt liegen bleiben und versterben könnte. Ihr kam es darauf an, für den Unfall nicht verantwortlich gemacht zu werden. Während der Gesch. P, der einen Berstungsbruch des 1. Lendenwirbels, eine tiefe Riss-Quetschwunde am linken Unterschenkel und zahlreiche Schürfwunden erlitten hatte, einige Minuten nach dem Zusammenprall wieder das Bewusstsein erlangte und es ihm gelang, einen Autofahrer auf sich aufmerksam zu machen, trug G so schwere Kopfverletzungen davon, dass er auf dem Transport ins Krankenhaus verstarb. Wegen der Schwere der Verletzungen wäre sein Tod auch dann nicht vermeidbar gewesen, wenn die Angekl. noch am Unfallort einen Notruf abgesetzt hätte.

Das LG hat auf die zur Tatzeit 19 Jahre und 11 Monate alte Angekl. Jugendstrafrecht angewandt, gem. § 17 II JGG wegen Schwere der Schuld auf Jugendstrafe erkannt und diese auf 2 Jahre bemessen. Die Vollstreckung der Jugendstrafe hat es zur Bewährung ausgesetzt.

II. Die Revision der StA bleibt ohne Erfolg.

...

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die nach jugendspezifischen Kriterien (vgl. BGH, Urt. v. 20.4.2016 – 2 StR 320/16 = NJW 2016, 2050 [2051]; Radtke, in: MüKo-StGB, 2. Aufl., § 17 JGG Rn 58, 70) zu bestimmende Schwere der Schuld nach § 17 II JGG ist die innere Tatseite. Dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat kommt nur insofern Bedeutung zu, als hieraus Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und das Maß der persönlichen Schuld gezogen werden können. Entscheidend ist, inwieweit sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des jugendlichen oder heranwachsenden Täters in der Tat in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urt. v. 20.4.2016 – 2 StR 320/15 = NJW 2016, 2050 [2051] mwN; Beschl. v. 14.8.2012 – 5 StR 318/12 = NStZ 2013, 289 [290]; Urt. v. 29.9.1961 – 4 StR 301/61 = BGHSt 16, 261 [263] = NJW 1961, 2359; v. 11.11.1960 – 4 StR 387/60 = BGHSt 15, 224 [226] = NJW 1961, 687 m. Anm. Grethlein). Von diesem rechtlichen Maßstab ausgehend hat das LG zutreffend das gesamte Tatgeschehen in seine Schuldbeurteilung einbezogen und ist mit Blick auf die in dem Verhalten nach dem Unfall deutlich gewordene charakterliche Haltung der Angekl. zur Annahme der Schwere der Schuld nach § 17 II JGG gelangt. Dies lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

b) Auch die Bemessung der Jugendstrafe ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

aa) Der das Jugendstrafrecht als Strafzweck beherrschende Erziehungsgedanke ist auch dann vorrangig zu berücksichtigen, wenn eine Jugendstrafe – wie hier – ausschließlich wegen Schwere der Schuld verhängt wird. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Erziehungswirksamkeit als einziger Gesichtspunkt bei der Strafzumessung heranzuziehen ist. Vielmehr sind daneben auch andere Strafzwecke, bei Kapitalverbrechen und anderen schwerwiegenden Straftaten namentlich der Sühnegedanke und das Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs zu beachten. Erziehungsgedanke und Schuldausgleich stehen dabei in der Regel miteinander in Einklang, da die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen sind, nicht nur für das Erziehungsbedürfnis, sondern auch für die Bewertung der Schuld von Bedeutung sind ...

bb) ... Dass die verhängte Jugendstrafe von 2 Jahren dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleichs – auch unter Berücksichtigung der in grob fahrlässiger Weise herbeigeführten schweren Folgen – in unangemessener Weise nicht mehr gerecht wird und damit zugleich ihre erzieherischen Zwecke verfehlt (vgl. BGH, Urt. v. 31.10.1995 – 5 StR 470/95 =NSfZ-RR 1996, 120; v. 7.9.1993 -5 StR 455/93 = BGHR JGG § 18 II Strafzwecke 3), vermag der Senat nicht festzustellen. ...

15 Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

*BGH, Beschl. v. 26.1.2016 – 3 StR 473/15 (LG Wuppertal);
BeckRS 2016, 05427*

1. Schädliche Neigungen als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe liegen vor, wenn bei dem Täter erhebliche Anlage- und Erziehungsmängel zu beobachten sind, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr weiterer Straftaten begründen.
2. Schädliche Neigungen können in der Regel nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat – wenn auch gegebenenfalls verdeckt – angelegt waren und im Zeitpunkt des Urteils noch gegeben sind und deshalb weitere Straftaten befürchten lassen.

16 Erziehungsgedanke bei Jugendstrafe wegen besonderer Schuldsschwere

*BGH, Beschl. v. 19.4.2016 – 1 StR 95/16 (LG Nürnberg-Fürth);
BeckRS 2016, 14145*

1. Auch bei einer wegen der Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe ist gemäß § 18 II JGG die Höhe der Strafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.
2. Grundsätzlich ist zwar die in den gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Strafrechts zum Ausdruck gelangende Bewertung des Ausmaßes des in einer Straftat

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

hervorgetretenen Unrechts auch bei der Bestimmung der Höhe der Jugendstrafe zu berücksichtigen. Allerdings muss das Gewicht das Tatunrecht gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Jugendlichen abgewogen werden. Denn auch bei einer wegen der Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe bemisst sich ihre Höhe vorrangig nach erzieherischen Gesichtspunkten. (Ls d. Schriftltg.)

17 Überschreitung des Höchstmaßes der Jugendstrafe wegen besonderer Schwere der Schuld

*BGH, Urt. v. 22.6.2016 – 5 StR 524/15 (LG Cottbus);
BeckRS 2016, 11510*

1. Auf das Merkmal der besonderen Schwere der Schuld in § 105 Abs. 3 Satz 2 JGG sind die von der Rechtsprechung zu § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB entwickelten Maßstäbe anzuwenden.
2. In einem derartigen Fall kommt dem Gebot gerechten Schuldausgleichs gegenüber dem Erziehungsgedanken Vorrang zu.

VI. Zeugenpsychologie

18 Aussage gegen Aussage bei sexuellem Kindesmissbrauch – Darlegungsanforderungen

*BGH, Beschl. v. 19.7.2016 – 5 StR 231/16 (LG Potsdam);
BeckRS 2016, 15072*

1. Steht in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern Aussage gegen Aussage, muss das Gericht die belastende Aussage in allen Verfahrensstadien und so detailliert darlegen, dass Aussagequalität und -konstanz für das Revisionsgericht überprüfbar sind.
2. Darzulegen und in die Beweiswürdigung einzubeziehen sind namentlich die Angaben des Opfers bei der Anzeigenerstattung, bei Beratungsgesprächen und gegenüber Dritten außerhalb von Vernehmungen (hier: Angaben gegenüber den Großeltern unmittelbar nach der Tat).

Zum Sachverhalt:

Das LG verurteilte den Angekl. wegen „schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Tateinheit mit Beischlaf zwischen Verwandten sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit

sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren.

Die auf die Sachrügen gestützte Revision des Angekl. hatte Erfolg (§ 349 IV StPO).

Aus den Gründen:

1. Die landgerichtliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO) hält in der hier vorliegenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellation auch eingedenk des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabes (vgl. BGH, Urt. v. 29.4.2015 – 5 StR 79/15 = wistra 2016, 227 = BeckRS 2016, 05082 mwN) sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand; sie ist lückenhaft.

a) Die Urteilsgründe enthalten keine hinreichend detaillierte Darstellung der den die Vorwürfe bestreitenden Angekl. belastenden Aussagen der Nebenkl. Sie ermöglichen es dem RevGer. daher nicht, Aussagequalität und -konstanz zu überprüfen. Soweit das LG sich (weitgehend) auf die Mitteilung beschränkt hat, die Nebenkl. habe die Tat-handlungen so wie festgestellt konstant geschildert, und im Übrigen lediglich fragmentarisch einzelne Punkte ihrer Angaben wiedergegeben hat, genügt dies angesichts der eher knappen und recht detailarmen Tatfeststellungen nicht. Insoweit hätte es einer eingehenderen Darlegung der in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens getätigten Aussagen der Nebenkl. bedurft. Dies gilt umso mehr, als diese in ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung – anders als bei der polizeilichen Vernehmung – angegeben hat, der Angekl. habe sie bei der dritten Tat nicht an der Schulter festgehalten.

b) Soweit sich das LG zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenkl. (auch) auf das Gutachten einer psychologischen Sachverständigen stützt, wird das angefochtene Urteil den Darlegungsanforderungen ebenfalls nicht gerecht, da es lediglich die Ergebnisse der sachverständigen Untersuchung mitteilt; es fehlen die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen, die zum Verständnis des Gutachtens erforderlich wären (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98 = BGHSt 45, 164 [182] = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100). Dem Senat ist es daher nicht möglich, das Gutachten der Sachverständigen auf Schlüssigkeit und sonstige Rechtsfehlerfreiheit zu prüfen. Insoweit kann etwa schon nicht nachvollzogen werden, warum nach Einschätzung der Sachverständigen „die Angaben der Nebenkl. in ihrer differenzierten Konstanz den gedächtnispsychologischen Erwartungen erlebnis-fundierter Aussagen entsprächen“.

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE